OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607329/12/MS

Datum:
Linz, 7. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 29. Jänner 2025, GZ: BHSE/924150015681/24, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als zu Spruchpunkt 1. des bekämpften Straferkenntnisses die Geldstrafe auf 300 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 5 Tage, 18 Stunden und zu Spruchpunkt 2. des bekämpften Straferkenntnisses die Geldstrafe auf 320 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 6 Tage, 4 Stunden herabgesetzt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde werden mit gesamt 62 Euro festgesetzt.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29. Jänner 2025, GZ: BHSE/924150015681/24, wurde über Herrn A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen Übertretung 1. des § 4 Abs. 2 zweiter Satz StVO und 2. des § 4 Abs. 2 erster Satz StVO Geldstrafen (zu 1. 350 Euro und zu 2. 365 Euro) sowie im Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen (zu 1. 7 Tage und zu 2. 7 Tage, 6 Stunden) verhängt und ein Kostenbeitrag in der Höhe von 71,50 Euro vorgeschrieben.

Dem Beschwerdeführer wurden folgende Verwaltungsübertretungen angelastet:
„1. Datum/Zeit: 18.07.2024, 18:30 Uhr
Ort: C-Weg, zwischen den Zufahrten zu den Objekten bbb und ccc.
Betroffenes Fahrzeug: Zugmaschine, Kennzeichen: aaa (A)
Sie sind mit einem Verkehrsunfall mit Personenschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben nicht sofort die nächste Polizeidienststelle verständigt.

2. Datum/Zeit: 18.07.2024, 18:30 Uhr
Ort: C-Weg, zwischen den Zufahrten zu den Objekten bbb und ccc.
Betroffenes Fahrzeug: Zugmaschine, Kennzeichen: aaa (A)
Sie sind mit einem Verkehrsunfall mit Personenschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben es unterlassen für fremde Hilfe zu sorgen, obwohl bei dem Verkehrsunfall eine Person verletzt wurde."

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer zu Handen seiner Rechtsvertretung am 3. Februar 2025 zugestellt wurde, hat dieser mit Eingabe vom 3. März 2025 rechtzeitig Beschwerde erhoben und beantragt, eine mündliche Verhandlung durchzuführen und das bekämpfte Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben; in eventu es aufgrund der geringen Bedeutung des geschützten Rechtsgutes als auch der Intensität der Beeinträchtigung durch die gegenständliche Verwaltungsübertretung sowie des geringen Verschulden bei einer Ermahnung gemäß § 45 VStG bewenden zu lassen; in eventu die Strafhöhe herabzusetzen.

Mit Schreiben vom 10. März 2025 und unter Beifügung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass sowohl auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung als auch auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet wird.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 30. April 2025, an der der Beschwerdeführer sowie dessen Rechtsvertretung teilnahmen. Die belangte Behörde blieb der Verhandlung unter Angabe von Gründen entschuldigt fern. Als Zeugin wurde einvernommen: D__.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Am 18. Juli 2024 um ca. 18.30 Uhr war der Beschwerdeführer als Lenker eines Traktors im Gemeindegebiet von E__, am C-Weg zwischen den Zufahrten der Objekte bbb und ccc unterwegs.
Zur selben Zeit fuhr die Zeugin am C-Weg zwischen den Zufahrten der Objekte bbb und ccc mit einem Mountainbike mit etwa 50 km/h in die entgegengesetzte Fahrtrichtung.
Beim Vorbeifahren mit dem Mountainbike am Traktor kam die Zeugin aufgrund einer Berührung mit dem Traktorreifen zu Sturz und war danach einmal kurz bewusstlos.
Der Beschwerdeführer und die Zeugen waren dann noch einige Zeit, wahrscheinlich 45 Minuten, am Unfallort anwesend, bevor die Zeugen sich auf den Heimweg begab.
Der Beschwerdeführer fuhr nach getaner Arbeit nach Hause und meldete den Vorfall um 20.10 Uhr bei der Polizeiinspektion F__, wobei er auf Nachfrage des dortigen Beamten den Namen der Unfallgegnerin nicht nennen konnte.
Ein gegenseitiger Nachweis von Name und Adresse der Unfallbeteiligten Personen erfolgte nicht.
Der Beschwerdeführer rief weder die Polizei noch die Rettung an, er sorgte nicht für fremde Hilfe.
Die Zeugin war mit einem ärmellosen Radtrikot und einer kurzen Radlerhose bekleidet.
Die Zeugin erlitt durch den Unfall mehrere Rippenbrüche, eine Gehirnerschütterung sowie Prellungen und Abschürfen an der Schulter, Armen und Beinen.

Die Zeugin konnte zum weiteren Verlauf aufgrund auch bei der mündlichen Verhandlung noch bestehender Erinnerungslücken kaum Angaben machen. Sie wusste nur, dass sie auf dem Güterweg flott unterwegs gewesen war, dass sich ein Vorbeifahren nicht ausging, dass jemand mit ihr danach gesprochen hatte, wobei sie den Beschwerdeführer nicht wiedererkannte, dass sie wollte, dass jemand angerufen wird, sie aber die Nummer nicht wusste, dass sie die Heimfahrt irgendwann fortsetzte, die noch ca. 20 Minuten gedauert hatte, dass sie dabei auch nicht langsam gefahren ist, weil hier ein Fahrzeug war, das sie nicht aufhalten wollte, dass sie zuhause bemerkt hatte, dass ihr Helm gebrochen war und ihr dann auffiel, dass sie eine Abschürfung und Kopfschmerzen hatte und ihr alles wehtat.

In der Zeugeneinvernahme vor der Polizei gab die Zeugin an, ihr Mann habe sie kurze Zeit, nachdem sie zu Hause gewesen sei, gefragt, was passiert sei und habe sie ihm gegenüber wohl wirre Angaben gemacht, sie habe immer noch nicht wollen, dass die Rettung und Polizei verständigt wird. Ihr Mann sei dann mit ihr ins Krankenhaus gefahren, wo die aktenkundigen Verletzungen festgestellt wurden.
Aus den GPS-Aufzeichnungen der Zeugin ergibt sich, dass sie vor dem fraglichen Vorfall mit dem Mountainbike mit einer Geschwindigkeit von ca. 54 km/h unterwegs war und dass vor dem Zusammenstoß keine Bremsung erfolgt ist, da der Peak abrupt stoppte. Dann sind einige Zeit keine Bewegungen mehr verzeichnet und dann langsame Bewegungsspuren. Laut Bewegungsprofil ist davon auszugehen, dass die Zeugin dann ein Stück zu Fuß gegangen ist und wahrscheinlich ihr Rad geschoben hat.

Der Beschwerdeführer selbst machte im Verlauf des Verfahrens divergierte Angaben, wobei er in der Verhandlung angab, er habe sich das Protokoll über seine polizeiliche Einvernahme vor dem Unterschreiben nicht durchgelesen, sonst wäre ihm aufgefallen, dass dort von einer zweiten Bewusstlosigkeit die Rede war, was er so nie angegeben habe.
Aus der Anzeige ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer gegenüber der Polizei angegeben habe, es wäre wohl besser gewesen die Rettung zu holen und die Polizei zu verständigen, die Radfahrerin sei zweimal bewusstlos gewesen und habe er auch Schürfwunden an deren Schulter gesehen, sie sei orientierungslos gewesen und habe wirr gesprochen. Da ihm nicht ganz gut gewesen sei, habe er kurz nach 20.00 Uhr die Polizei verständigt. Den Namen der Radfahrerin habe er nicht erfragt.
In der Beschuldigteneinvernahme gab der Beschwerdeführer an, die Zeugin sei zu Sturz gekommen und sie sei zuerst bewusstlos auf der Straße gelegen, er sei zu ihr gegangen und habe sich um sie gesorgt, sie sei dann gleich wieder zu sich gekommen, er habe dann sein Handy vom Traktor holen wollen, um die Rettung zu rufen, was die Zeugin nicht wollte. Dann sei sie wieder kurz weggetreten gewesen, weshalb er sich zu ihr gesetzt habe, sie sei kurz darauf wieder zu sich gekommen. Er habe sie dann bequemer hingesetzt, da sie zuerst mit den Füßen bergwärts geschaut habe, er sei ungefähr eine halbe Stunde mit ihr beschäftigt gewesen, er habe sie mehrmals gefragt, ob er die Rettung rufen solle, was die Zeugin aber immer abgelehnt habe. Sie habe gewollt, dass ihr Mann angerufen wird, wusste aber dessen Nummer nicht. Nach etwa einer halben Stunde sei sie dann am Unfallort auf- und abgegangen. Er habe schon gemerkt, dass sie nicht ganz bei sich gewesen sei, sie habe keine örtliche Orientierung gehabt, daher habe er ihr gesagt, wie sie nach Hause komme. Da ihm nicht ganz gut bei der Sache gewesen sei, habe er zuerst bei der Polizeiinspektion G__ und dann bei der Polizeiinspektion F__ angerufen.
Im Einspruch führte der Beschwerdeführer aus, er habe der Zeugin direkt nach dem Unfall Hilfe geleistet, er habe die Zeugin 45 Minuten lang betreut und sich

versichert, dass es ihr gut gehe, sie sei nach dem Unfall kurz ohnmächtig gewesen, allerdings wirkte sie auf den Beschwerdeführer nach 45 Minuten als sei sie wieder im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte. Verletzungen waren für den Beschwerdeführer nicht erkennbar. Die Zeugin habe dem Beschwerdeführer gegenüber mehrmals angegeben, sie sei nicht verletzt. Der Beschwerdeführer habe der Zeugin mehrfach angeboten die Rettung und die Polizei zu holen, was diese jedoch ablehnte. Der Beschwerdeführer und die Zeugin hätten gegeneinander Name und Adresse ausgetauscht und habe die Zeugin den Beschwerdeführer nach dem schnellsten Weg nach Hause gefragt.
Der Beschwerdeführer habe gegen 19.45 Uhr, also nicht einmal einer halben Stunde nach dem Vorfall die Polizei gerufen.
Für den Beschwerdeführer sei keine Verletzung erkennbar gewesen, die Zeugin habe ihm zugesichert, nicht verletzt zu sein.
Der Beschwerdeführer habe bis zum Anruf bei der Polizei den Namen und die Adresse der Zeugin vergessen, jedoch belege der Anruf bei der Polizeiinspektion G__ den Datenaustausch, weil der Beschwerdeführer der Meinung war, diese sei aufgrund der Wohnadresse der Zeugin zuständig.
Die Ausführungen in der vorliegenden Beschwerde gleichen im Wesentlichen jenen im Einspruch, wobei hier ergänzend ausgeführt wird, es sei nicht richtig, dass die Zeugin orientierungslos gewesen sei, sondern sie sei örtlich nicht orientiert gewesen.

Dass es zu einem Verkehrsunfall zur fraglichen Zeit am fraglichen Ort gekommen ist, an dem sowohl der Beschwerdeführer als Lenker eines Traktors als auch die Zeugin als Fahrerin eines Mountainbikes beteiligt waren ergibt sich aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere aus der Anzeige, der Beschuldigten-einvernahme, der Zeugeneinvernahme und den GPS-Aufzeichnungen und wird dieser Umstand vom Beschwerdeführer auch nicht in Abrede gestellt.

Dass die Zeugin mit einer Geschwindigkeit von etwa 50 km/h unterwegs war bevor sie ungebremst an den Traktorreifen stieß und zu Sturz kam, ergibt sich aus den GPS-Aufzeichnungen und den Angaben des Beschwerdeführers und der Zeugin, die beide von einer flotten Geschwindigkeit sprachen.

Dass die Zeugin durch den Unfall die oben angeführten Verletzungen erlitten hat, steht aufgrund deren Angaben in ihrer polizeilichen Zeugeneinvernahme fest und werden diese auch vom Beschwerdeführer nicht grundsätzlich, sondern lediglich deren Erkennbarkeit in Abrede gestellt.
Aus der Anzeige ergibt sich, dass der Beschwerdeführer die Abschürfung auf der Schulter gesehen hat und die Beschwerdeführerin zweimal bewusstlos gewesen war, sie orientierungslos gewesen sei (in welcher Hinsicht auch immer) und wirr gesprochen habe. Im weiteren Verfahren ist dann nur noch von einer Bewusst-losigkeit die Rede, auch in der mündlichen Verhandlung gab der Beschwerdeführer an, die Zeugin sei „nur" einmal bewusstlos gewesen und stellte er in Abrede

gegenüber der Polizei von einer zweimaligen Bewusstlosigkeit gesprochen zu haben; aus der Beschuldigteneinvernahme ergibt sich ein vom Beschwerdeführer geschilderter Ablauf der Ereignisse nach dem Zusammenstoß der Radfahrerin mit dem Traktorreifen. Dabei schildert er die Zeugin sei nach dem Zusammenstoß bewusstlos auf der Straße gelegen und sei sie als er sich um sie sorgte, gleich wieder zu sich gekommen und sei sie dann als er ihr sagte, er wollt die Rettung rufen und müsse sein Handy vom Traktor holen, wieder kurz weggetreten. Dem Vorbringen des Beschwerdeführers in der Verhandlung, er habe bei der Polizei nur eine Bewusstlosigkeit angegeben und habe er das Protokoll nur deshalb unterschrieben, da er es nicht gelesen habe, sonst wäre ihm aufgefallen, dass das Protokoll dahingehend nicht richtig sei, weil es nur eine Bewusstlosigkeit gegeben habe, ist entgegenzuhalten, dass die durch den Beschwerdeführer getätigte Schilderung detailliert erfolgt und das nochmalige Wegtreten der Zeugin am Unfallort nicht als Halbsatz zwischendurch festgehalte wurde, sondern die am Unfallort stattfindenden Ereignisse chronologisch festgehalten wurde, sodass entgegen den späteren Schilderungen des Beschwerdeführers, die generell den Eindruck erwecken, die Folgen des Unfalls geringer erscheinen zu lassen, davon auszugehen ist, dass die Beschwerdeführerin tatsächlich zweimal eine Bewusstlosigkeit erlitten hat.

Dass der Beschwerdeführer unmittelbar nach dem Unfall bis nach dem Zeitpunkt, als sich die Zeugin auf dem Heimweg begab weder Rettung noch Polizei verständigt hat, sondern erst später, wird von diesem nicht in Abrede gestellt. Begründend führt er dazu aus, die Zeugin habe das mehrfach abgelehnt.
Dass der Anruf bei der Polizei nicht eine halbe Stunde nach dem Vorfall getätigt wurde und auch nicht um 19.45 Uhr ergibt sich aus der Anzeige bzw. dem Abschluss-Bericht Verkehrsunfall der Polizeiinspektion F__ und den Angaben des Beschwerdeführers im Zuge seiner polizeilichen Einvernahme. Diesbezüglich gab er auch in der mündlichen Verhandlung nicht an, dass diese Passage der Niederschrift falsch sei.
Ob sich Beschwerdeführer und Zeugin gegenseitig Namen und Adresse nachgewiesen haben, kommt es gegenständlich, da ein Verkehrsunfall mit Personenschaden vorliegt, nicht an. Zumal eine Verständigung der Polizei nur im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall mit Schachschaden im Fall des Nachweises von Name und Adresse der am Unfall Beteiligten unterbleiben kann.
Zusammenfassend ergibt sich daraus, dass der Beschwerdeführer entgegen späteren Vorbringen am Unfallort die Abschürfung an der Schulter bemerkt hat und die Beschwerdeführerin auch mehrfach bewusstlos war, sodass er nicht davon habe ausgehen dürfen, dass, nachdem die Zeugin mit einer Geschwindigkeit von etwa 50 Km/h an den Reifen des Traktors geprallt ist, diese keinen Verletzung durch den Anprall am Traktorreifen und dem nachfolgenden Sturz davongetragen hatte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 4 Abs. 2 erster Satz StVO haben die im Abs. 1 genannten Personen, wenn bei einem Verkehrsunfall Personen verletzt worden sind, Hilfe zu leisten; sind sie dazu nicht fähig, so haben sie unverzüglich für fremde Hilfe zu sorgen.

Nicht jede Verletzung vermag schlechthin die Hilfeleistungspflicht im Sinn des § 4 Abs. 2 StVO auslösen, sondern nur solche Verletzungen, die objektiv eine Hilfeleistung erfordern (VwGH 29.04.1984, 81/02/0273).

Aus den unter II. getroffenen Feststellungen ergibt sich, dass da es zu einem Zusammenstoß der Zeugin als Lenkerin eines Mountainbikes und dem Beschwerdeführer als Lenker eines Traktor zu einem Verkehrsunfall dahingehend gekommen ist, als die Zeugin beim Vorbeifahren am Traktor an dessen Reifen tuschierte und in der Folge zu Sturz gekommen war und sich dabei Prellungen, Abschürfungen, Rippenbrüche und eine Gehirnerschütterung zugezogen hatte. Somit liegt ein Verkehrsunfall mit Personenschaden vor, der Beschwerdeführer ist am Verkehrsunfall beteiligt und trifft ihn bei Vorliegen von Verletzungen, die objektiv eine Hilfeleistung erfordern, die Hilfeleistungspflicht im Sinn des § 4 Abs. 2 StVO.
Bei einem Anprall einer Radfahrerin, die mit etwa 50 km/h unterwegs ist und ungebremst mit dem Reifen eines Traktors zusammenstößt und sodann zu Sturz kommt, kann auch, wenn keinerlei offensichtlichen Verletzungen sichtbar sind, nicht davon ausgegangen werden, diese sei nach dem Geschehen völlig unverletzt. In diesem Zusammenhang hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 12. September 1984, Zl. 83/03/0365, ausgesprochen, dass bei einem Zusammenstoß einer Person mit einem etwa 30 km/h fahrenden Fahrzeug mit leichten Verletzungen zu rechnen ist.
Aus den oben getroffenen Feststellungen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer eine Abschürfung an der Schulter der Zeugin am Unfallort bemerkt hatte und dass die Zeugin zweimal, wenn auch nur kurz, bewusstlos gewesen war. Aufgrund der festgestellten Verletzungen, der Bewusstlosigkeit und der Desorientierung bedurfte die Zeugin Hilfe und hätte der Beschwerdeführer für fremde Hilfe zu sorgen gehabt, indem er die Rettung hätte rufen sollen, was er nicht getan hat. Damit hat er den objektiven Tatbestand des § 4 Abs. 2 Satz 2 2. Fall StVO erfüllt.

Gemäß § 4 Abs. 2 zweiter Satz StVO haben sie die nächste Polizeidienststelle sofort zu verständigen.

Unter Hinweis auf die oben zitierte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes bedarf es, da bei einem Zusammenstoß einer Mountainbikerin, die mit etwa 50 km/h unterwegs ist, und einem nachfolgendem Sturz der sofortigen Meldung der Polizei, da zumindest mit leichten Verletzungen der verunfallten Mountainbikerin zu rechnen ist.

Aus den unter II. getroffenen Feststellungen und der durchgeführten Würdigung ergibt sich, dass der Beschwerdeführer, obwohl eine Verletzung der Zeugin vorgelegen hatte, nicht sofort die nächste Polizeidienststelle verständigt hatte, sondern erst knappe zwei Stunden später. Eine knapp zwei Stunden später erfolge Verständigung der Polizeidienststelle ist nicht als sofort zu werten, womit der Beschwerdeführer die ihm angelastete Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu vertreten hat.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Der Beschwerdeführer führt in diesem Zusammenhang ins Treffen, er habe der Zeugin mehrfach angeboten, die Rettung zu holen, was diese aber abgelehnt habe und habe er auch keine Verletzung erkennen können. Zu letzteren ist auf die unter II. getroffenen Feststellungen zu verweisen, nachdem der Beschwerdeführer die Abschürfung schon am Unfallort gesehen hatte, alle danach gemachten gegensätzlichen Vorbringen sind als Schutzbehauptung zu werten. Auch bemerkte der Beschwerdeführer die, wenn auch nur kurz andauernde(n), Bewusstlosigkeit(en) der Zeugin und gewisse Desorientierung und Verwirrtheit. Aufgrund dieses Umstandes durfte der Beschwerdeführer nicht davon ausgehen, dass die Zeugin rechtswirksam auf eine Hilfeleistung verzichtet, die ihn von seiner ihm obliegenden Verpflichtung für Hilfe zu sorgen, befreien würde.
Der Beschwerdeführer brachte weiter vor, er habe nachdem er nach Hause gekommen war, die Polizei gerufen, weil ihm nicht gut gewesen sei bei der ganzen Sache und um sicher zu gehen, dass die Beschwerdeführerin gut nach Hause gekommen sei.
Damit konnte der Beschwerdeführer nicht glaubhaft machen, dass ihm an den ihn angelasteten Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft und ist somit von einem zumindest fahrlässigen Verhalten des Beschwerdeführers auszugehen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögens-

verhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen stellen Ungehorsamsdelikte dar, das mit dem Unterlassen für Hilfe zu sorgen und dem Unterlassen sofort die Polizeidienststelle zu verständigen als erfüllt zu betrachten sind, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf.

Im Straferkenntnis der belangten Behörde finden sich keine Ausführungen darüber, ob Umstände als mildernd bzw. als erschwerend zu werten sind, sodass davon auszugehen ist, dass weder ein Umstand als mildernd noch ein Umstand als erschwerend gewertet wurde. Der vom Beschwerdeführer ins Treffen geführten Unbescholtenheit ist entgegen zu halten, dass gegen ihn eine, wenn auch nicht einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung aufscheint, sodass eine Unbescholtenheit, die mildernd zu werten wäre, nicht vorliegt. Die Vormerkung ist, da sie nicht einschlägig ist, nicht als erschwerend zu werten, sodass kein Umstand als mildernd und kein Umstand als erschwerend zu berücksichtigen ist.

Der Begründung des bekämpften Straferkenntnisses kann auch nicht entnommen werden, welche Einkommens-, Familien- und Vermögenssituation der Strafbemessung zugrunde gelegt wurde. Im behördlichen Verwaltungsstrafakt finden sich keine diesbezüglichen Ermittlungen, die jedoch, da es sich um keine Mindeststrafen, die in der Strafnorm auch nicht enthalten sind, handelt, da im Fall der Verhängung einer Mindeststrafe diesbezügliche Ermittlungen unterbleiben können, was auf den in Rede stehenden Sachverhalt nicht zutrifft.
Auf Befragen durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gab der Beschwerdeführer an, er sei verheiratet, für drei Kinder sorgepflichtig, er habe ein monatliches Einkommen aus dem von ihm bewirtschaften landwirtschaftlichen Betrieb von 1.000 Euro und Schulden in der Höhe von 1.200000,00 Euro. Diese Angaben werden der Strafbemessung zugrunde gelegt.

Die Einhaltung der Bestimmungen des § 4 Abs. Abs 2 StVO dient der Erhöhung der Straßenverkehrssicherheit und der Schadensabwicklung. Es ist deshalb gerade für Lenker von Fahrzeugen unabdingbar, diese Bestimmung einzuhalten. Sowohl die Bedeutung der strafrechtlich geschützten Rechtsgüter als auch die Intensität der Beeinträchtigung durch die Taten des Beschwerdeführers - schließlich hat er nicht

dafür gesorgt, dass der Verletzten Hilfe geleistet wird und hat er auch die nächste Polizeidienststelle nicht verständigt - sind somit nicht bloß geringfügig. Ein Verstoß gegen des § 4 Abs. 2 StVO ist als massiver Verstoß gegen wesentliche, die Sicherheit des Straßenverkehrs betreffende Vorschriften einzustufen.

Ein Vorgehen gemäß § 45 Abs. 1 zweiter Satz VStG kommt hinsichtlich beider angelasteter Verwaltungsübertretungen angesichts der als hoch anzusehenden Bedeutung der strafrechtlich geschützten Rechtsgüter nicht in Betracht.

§ 99 Abs. 2 lit. a StVO sieht für Verwaltungsübertretungen, wie sie dem Beschwerdeführer mit den Spruchpunkt 1 und 2 des Straferkenntnisses angelastet werden, die Verhängung von Geldstrafen in der Höhe von 36 Euro bis zu 2.180 Euro (bzw. Ersatzfreiheitsstrafen von 24 Stunden bis sechs Wochen) vor. Damit sind die durch die belangte Behörde zu diesen Spruchpunkten verhängte Strafen idHv 350 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 7 Tage) bzw. 365 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 7 Tage und 6 Stunden) im unteren Bereich des Strafrahmens angesiedelt.

Ausgehend von den Strafzumessungskriterien des § 19 VStG und unter Berücksichtigung der festgestellten persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers erscheint nach Abwägung all dieser Umstände, zumal die belangte Behörde keine Ermittlungen hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse angestellt hat und daher davon ausgegangen wird, dass bei der Strafbemessung wohl durchschnittliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse zugrunde gelegt wurden, die jedoch beim Beschwerdeführer nicht vorliegen, sondern unterschritten werden und nicht zuletzt aufgrund der zwischenzeitlichen Einsicht des Beschwerdeführers und seiner glaubhaften Versicherung bei einem Vorfall, wie dem hier gegenständlichen jedenfalls Polizei und Rettung zu verständigen, die durch die Behörde verhängten Geldstrafen (Ersatzfreiheitsstrafen) als knapp zu hoch bemessen und wird zu Spruchpunkt 1. eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 5 Tage, 18 Stunden) und zu Spruchpunkt 2. eine Geldstrafe von 320 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 6 Tage, 4 Stunden) als tat-, schuld- und täterangemessen angesehen.
Eine weitere Herabsetzung der Geldstrafen (Ersatzfreiheitsstrafen) kommt deshalb nicht in Betracht, weil nicht nur auf den Beschwerdeführer selbst spezialpräventiv eingewirkt werden soll, sondern durch Strafen auch andere Normadressaten von der Begehung gleich gelagerter strafbarer Handlungen abgehalten werden sollen ("Generalprävention"; zur Zulässigkeit der Berücksichtigung spezial- und generalpräventiver Überlegungen bei der Strafzumessung vgl. z.B. schon VwGH 15. Mai 1990, 89/02/0093; zur Generalprävention überdies vom 10. April 2013, 2013/08/0041).

Im Ergebnis ist der Beschwerde daher insoweit stattgegeben, als die Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen herabgesetzt werden.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.
Aufgrund der Herabsetzung der Geldstrafen sind die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde neu festzusetzen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß